

Claudia Burgsmüller

Gerichtsbericht: Impressionen aus dem Berliner Gynäkologenprozeß

Meine fundamentale Fremdheit gegenüber der Aggressivität hinter den formalisierten Interaktionen einer Prozeßordnung ... gegenüber allen Männern und den meisten Frauen in diesem Gerichtssaal. Trotzdem flocht ich meinen Willen zu Siegen¹ hinein: fernab vom Interesse, eine scharfe Sanktion erreichen zu wollen, allein die Verurteilung dieser Vergewaltiger im Auge; mit dem unauslöschlichen Willen, den mit dem ersten Urteil einer anderen Strafkammer erreichten Lebensraum für Frauen festzuhalten und wiederzuerzwingen.

Ein fundamentaler Widerspruch! Das Scheitern vorprogrammiert nicht nur in der Härte der rituellen Ordnung – den Gesten und Riten einer männlichen Vernichtungsstrategie –, sondern vor allem im Mangel einer eigenen Strategie, die rituelle Ordnung zu erschüttern und den Willen, in ihr zu siegen, aufzugeben. Ein „Kriegsgericht“, das urteilen soll im Krieg der Geschlechter. Das urteilt schließlich, der „zivilisatorische Zeitpunkt“ sei „noch nicht reif“², diese Wahrheit anzunehmen: daß eine Anästhesieärztin zwei Gynäkologen-Kollegen in ihr Dienstzimmer einläßt, daß sie sich einem ersten sexuellen Angriff mit eigenen Kräften erfolgreich widersetzt, daß sie sich sodann nicht in ihr Opfersein fügt, sondern Scham und Skandal in der Klinik zu verbergen trachtet und im wachen Bewußtsein, daß diese Männer kein Recht haben, ihr ihr Zimmer streitig zu machen, dorthin zurückkehrt: daß sie gar ihr Ausgeliefertsein noch immer nicht begriffen hat, weil sie annimmt,

die Kerle seien zur Vernunft gekommen; daß sie stolz ist und ihre eigenen Kräfte überschätzt, daß sie vor allem die Bereitschaft der Kollegen zum Verbrechen unterschätzt.

Die Zeit ist noch nicht reif gewesen für diese Strafkammer, die hier beschriebene Frau – ein wehrhaftes Opfer – in ihr Recht zu setzen, aus dem heraus sie agierte.

Fremdheit auch gegenüber einer Kollegin, die mich lehren wollte, im Strafprozeß regiere das Prinzip der Vereinfachung – die einen anderen Willen zu Siegen verfolgte als ich, so daß bei diesem Mal ein zäher Kampf für eine gemeinsame Strategie nicht möglich war.

Der Staatsanwalt schließlich, ein Fremder, der seinen eigenen Sieg plant, und die Verurteilung auch gegen die Vertreterinnen der Nebenklägerin durchsetzen will.

Zum ersten Mal erlebte ich einen Vergewaltigungsprozeß derart zugespitzt als eine sadistisch sexualisierte Veranstaltung. Dieses Erleben erstaunte mich umso mehr, als in diesem zweiten Verfahren Der Nackte Trieb von den Verteidigern aus ihrer Sprache und aus ihrem Agieren verbannt werden sollte. Mit den Mitteln der rituellen Ordnung mühten sie sich zwanghaft, ihn verdeckt zu halten, um den Bestand ihrer Ordnung auskosten zu können: in dem Bewußtsein, sie müsse besser funktionieren *ohne* die vielen sexuellen brutalen Schmutdeleien, Anspielungen auf Sex und Crime, Nymphomanie und Hysterie, ohne die „Jauche“³ des ersten Verfahrens.

Bis auf den Gerichtsberichterstatter Gerhard Mauz, der als einziger von „Gewalttätigkeit und Brutalität“ der Verteidigung sprach⁴, hatten alle anderen nur noch Augen für die Stärke und Macht des Ritus⁵, der den sexuellen Zugriff auf Frauen in den

1 Diesen Begriff habe ich dem Aufsatz „Sotto Sopra, Mehr Mann als Frau, in: Die Schwarze Botin, 30/1986, S. 114 entnommen.

2 In Anlehnung an das Kapitel: „Eine Erörterung der Frage, ob Männer abends noch für eine Tasse Kaffee in die Wohnung eingeladen werden können oder ob der zivilisatorische Zeitpunkt hierfür noch nicht reif ist“, von Cheryl Benard/Edit Schlaffer, Der Mann auf der Straße, Reinbek 1980

3 Den Begriff des „Jauchefahrens“ prägte die Nebenklägerin in der 1. Hauptverhandlung für das Vorgehen der Verteidiger

4 Gerhard Mauz, „...daß die Initiative von ihnen ausging“, in: Der Spiegel, Nr. 13 v. 24.3.86, S. 56 - 63

5 Ideen für meinen Aufsatz entnahm ich dem Artikel von Traude Bührmann (Prozeßbeobachterin der 1. HV) „Hexenprozeß in Berlin-Moabit 1984, Wenn du dich aufs Heilen verstehst, in TAZ vom 30.7.84. Ihre Zitate sind Mary Daly, Gyn/Ökologie, dtsh. Übersetzg. München 1980 entnommen.

Kliniken wieder absichern sollte. Der auch für die noch Zögernden Frauen in den Hierarchiestufen, die sich unterhalb der der Ärztin und Kollegin – Krankenschwestern, Hebammen, Ärztinnen im Praktischen Jahr, Schwesternschülerinnen – auf tun, das deutliche Signal setzen sollte: die Zeit ist noch nicht reif für die Wahrheiten, die ihr verborgen haltet.⁶

Das Gericht schließlich, sichtbar agierend nur durch den Vorsitzenden, als Garant dieser Ordnung: vor Beginn eines der ersten Verhandlungstage ruft er Staatsanwalt, Verteidiger und Vertreterinnen der Nebenklage zusammen und will sie zur Vermeidung des Krieges auf eine Gemeinsamkeit im rituellen Umgang, auf diplomatische Gepflogenheiten verpflichten: er verlangt *CONTENANCE*. Meine Assoziationen zu dieser „preussischen Tugend“ waren klar, doch vermied ich letzte Handlungskonsequenzen: Fontane, der die Lebendigkeit einer Effi Briest am starren patriarchalischen Gesetz einer „sexualheuchlerischen“⁷ Gesellschaft zerbersten läßt; die *Contenance*, die von vornherein den Geschlechterkrieg ein „zu weites Feld“ bleiben läßt.

Selbst die Presse, die sich im ersten Durchgang des Verfahrens als kritische Beobachterin ausgezeichnet hatte, verfiel der Faszination durch die Macht:

TAZ vom 5.2.86:

Betont moderate Töne im Gynäkologenprozeß/Vorsitzender warnt vor Politisierung/zurückhaltender und moderater/bemüht, besonders diffamierende Äußerungen zu unterlassen/erheblich ruhiger und dramatischer die Rechtsanwälte, die beide Ruhe und Sachlichkeit demonstrieren, erklären ihr Interesse an einer sachlichen Führung des Prozesses/es darf kein politischer Prozeß werden/so ruhig und sachlich wie möglich/

TAZ vom 7.2.86

in erheblich ruhigerer Prozeßatmosphäre als beim ersten Verfahren

Volksblatt Berlin 5.2.86

(die Anwälte) schickten ... der Verhandlung die Erklärung vorweg, sich um Fairness zu bemühen.

STERN, Heft Nr. 10 (27.2. - 5.3.86)

(Es ist mitzuerleben), daß auch bei heiklen Themen der Anstand, der Takt und die Menschenwürde nicht auf den Hund kommen müssen. Und daß, wo ruhig, fair und ohne Tricks miteinander geredet wird, die Chancen für ein richtiges und gerechtes Urteil wachsen. (Die Rechtsanwälte) meiden jede Polemik, Anzüglichkeit und Schärfe.

Meine „Raisonnierungen“⁸ sollen mich zu einer Klärung führen, weshalb aus diesem Gerichtssaal heraus zunächst unisono der Anbruch der Neuen Sachlichkeit transportiert wurde, während ich im Wechsel zwischen Wut und Verzweiflung mit der Säge ihrer Brutalität im Kopf sprachlos wurde oder mich

6 vgl. hierzu das Interview, das die Mitarbeiterinnen der „Zeitpunkte“, Sender Freies Berlin mit Frauen aus einer Frauenklinik am 7. Juni 1984 SFB 2 um 10.05 Uhr sendeten, Titel: „Sexismus im Krankenhaus, z. B. Pulsstr.“ sowie Gitti Hentschel, „Kaum eine Frau wehrt sich öffentlich“, in TAZ v. 14.6.84

7 Karl Kraus, Sittlichkeit und Kriminalität, München 1970

8 vgl. Peter Bier, „Freispruch und nur Verlierer, in STERN v. 20.3.86, S. 190 ff.

zu – ihrer Brutalität gegenüber – inadäquaten Worten und Gesten aufschwang, die für wenigstens kurze Zeit die gewalttätigen Vorgänge benannten. Allein der Wechsel in Tonfall, Habitus und Gestik der Verteidiger, allein der Austausch ihrer Personen seit dem ersten Verfahren wird dies schwerlich bewirkt haben⁹.

Erst ein Vergleich dieser Verteidiger mit denen der ersten Hauptverhandlung läßt die Konturen zweier unterschiedlicher Strategien deutlicher hervortreten. Wolfgang Panka und Wolfgang Ziegler halten die Triebhaftigkeit in Zaum: Vulgärvokabeln wie „Geschlechtsverkehr“ nehmen sie nicht in den Mund; erwähnen nicht mehr die Behauptung, Hilfeschreie einer Frau würden „als sexuelles Stimulans während des geschlechtlichen Verkehrs oder des sog. Vorspiels ausgestoßen“¹⁰. Auch sollen die Beobachtungen von Zeuginnen nicht mehr zu Gehör kommen, die gesehen haben wollen, wie „sie“ „Herrn Dr. X gezielt und mit sexueller Komponente in den Genitalbereich faßte“¹¹. Schließlich soll in diesem Gerichtssaal vor den versammelten Anständigen nicht der angebliche Ausspruch der Nebenklägerin gegenüber einer Kollegin fallen, der wie folgt getönt hätte: „Den Männern gehören die Schwänze ab. Das sind alles geile Böcke.“¹²

Die erste Hauptverhandlung: Der nackte Trieb

Fragen und Beweisbehauptungen aus der ersten Hauptverhandlung, die vor nackter geschlechtlicher Begierde strotzten – der Begierde einer zurechtgestückelten Phantomfrau, die verführt und auch vor Vernichtung nicht zurückschreckt:

Hechelnd „durchschnüffelten die Verteidiger und ihre Mandanten ein Frauenleben“¹³ und präsent-

9 Die Verteidiger der 1. HV: Braunsdorf, Dr. Danckert, Dulde und Jungfer die der 2. HV: Panka (bekannt als „linker“ Verteidiger) u. Ziegler (als „linksliberaler“ Verteidiger bekannt)

10 Beweis Antrag aller o. gen. V. der 1. HV vom 5.9.84 (Antrag auf Vernehmung des Sachverständigen Prof. Sigusch) in der Strafsache gegen Dr. Christoph Stadler und Dr. Wolfgang Hardt – Landgericht Berlin, Gesch. Z.: 522 - 12/84.

11 wie Anm. 10 (Antrag auf Vernehmung einer Krankenhausangestellten)

12 wie Anm. 10 und 11 (Antrag auf Vernehmung einer früheren Kollegin der Ärztin: einer Ärztin für Anästhesie beim Bundesminister der Verteidigung)

13 siehe Anm. 7

tierten das nackte Puzzle ihrer Frauenverachtung. Nacht – erschien es deshalb, weil sie die Orte, Gelegenheiten, die Personen und die Art der freiwilligen sexuellen Begegnungen der Nebenklägerin entkleidet hatten von den menschlichen Zusammenhängen, die einem Kontakt, einzelnen Gesten und Reden zugrundelagen; abgetrennt, wurden sie als Lügen präsentiert, um zu verunsichern, die Persönlichkeit der Frau zu „demonstrieren“¹⁴ und an die Vorurteile der Richter zu appellieren.

Der Beispiele sind in der Presseberichterstattung zum ersten Verfahren genügend an die Öffentlichkeit gelangt: meist handelte es sich dabei um die Beweisbehauptungen, die mitten in das Intimleben der Nebenklägerin hineintreffen sollten, Klatsch und Tratsch transportierten oder wahre Begebenheiten in diffamierende Zusammenhänge stellten. Diese tendenziösen unwahren Behauptungen wurden zum Beleg für die Frauenfeindlichkeit der Verteidigung benannt und perpetuierten doch zur selben Zeit die Lügen über die Nebenklägerin, die dieses Mal Objekt der Verteidigerkritik wurde.¹⁵

Ich greife nur das für mich absurdeste Beispiel aus der 1. Hauptverhandlung heraus, dem bisher nicht der gebührende Stellenwert zugekommen ist: kurz vor Schluß der Beweisaufnahme präsentierte sich der an Gerichtsstelle anwesende Gynäkologe Dr. Bartelheimer, der durch folgenden Beweisantrag von Rechtsanwalt Jungfer in die Hauptverhandlung eingeführt wurde:

Der Zeuge wird bekunden, daß die Nebenklägerin bei einem Zusammensein mit ihm im Nachtdienst im x-Krankenhaus ... im Rahmen ihres sexuellen Verhaltens um Hilfe geschrien und gekreisch hat vor 8 - 10 Jahren.¹⁶

Der Zeuge, ein engagierter Vertreter männlicher Zugriffsrechte in der Klinik mit einem ungebrochenen Verständnis von klischeehaftem Rollenverhalten zwischen den Geschlechtern, fühlte sich – selbst

Frauenarzt – zu „sachverständigen“ Bekundungen über seine frühere Kollegin berufen. Nach seinen eigenen Angaben war er aufgestanden, um durch seine Aussage das krasse Mißverhältnis zwischen dem Strafantrag der Staatsanwaltschaft von 4 1/2 Jahren und seinen eigenen Erfahrungen mit der Nebenklägerin kundzutun. Er sprach von gegenseitigem Greifen und Begriffenwerden, von Knuffen und Rangelen, bei denen das Kreischen der Ärztin schon weit entfernt hörbar gewesen sei. Ein Zeuge, der aufgrund seines „Sachverständnisses“ eine sexuelle Färbung des Geschehens angenommen haben will, auf nachdrückliche Fragen des Gerichts aber passen muß: konkrete Angaben, wie und wann die Frau um Hilfe geschrien habe, waren ihm nicht mehr möglich – so raisonnierte er nur, daß sie es wohl aus Gründen der Luststeigerung getan habe, da es manche Frauen eben sanfter, andere gröber möchten. Sexuelle Handlungen will dieser Zeuge dann doch nicht mit der Nebenklägerin ausgeführt haben! Seine einzige konkrete Antwort auf die Frage nach dem Wann ihrer Schreie: wenn ich sie festgehalten habe! Ein Zeuge, der sich selbst entlarvte und sich schließlich noch damit in den Vordergrund spielte, er habe Anschläge auf seine Zehlendorfer Praxis zu befürchten, nach dieser Aussage!

Kaum eine Frage noch, daß diese Art der Verteidigung scheitern mußte: die meisten Zeugen konnten die Beweisbehauptungen der Verteidigung in ihrer suggestiven Schärfe und Primitivität nicht aufrechterhalten. Andere Verfahrensbeteiligte – Staatsanwälte, Richter und Vertreterinnen der Nebenklage – waren in der Lage, die zerrissenen Zusammenhänge wiederherzustellen und sich ein eigenes Bild von der Ärztin zu bilden.

Die Männer, die sich derart verteidigten, ließen keinen Zweifel daran offen, daß sie Vergewaltigter sind, daß sie jemals in der Lage gewesen wären, den Willen ihrer Kollegin zu respektieren.

Die 2. Hauptverhandlung: Des Mannes Würde

Im zweiten Verfahren fand die Reduktion auf die nackte Geschlechtlichkeit nicht statt. Doch Reduktion und Unterwerfung war auch hier die herrschende Vorgehensweise: mit Rücksicht auf die Manneswürde wurde die triebhafte Phantomfrau eliminiert.

Das Agieren der Angeklagten und ihrer Verteidiger war dieses Mal eindeutig von folgender Grundannahme bestimmt: Männer, die es verstehen, ihre eigene Würde im Verfahren zu wahren, werden damit auch der „Menschenwürde“ der vergewaltigten Frau gerecht. Männer, die sich geschickt in der Hand haben, werden nicht skrupellos ihren „Trieben“ (denen zur Zerstörung der Frau) freien Lauf gelassen haben, wenn sie damit Reputation, Familie und Karriere aufs Spiel setzen würden.

14 Begriff, den der Verteidiger Tondorf im sog. Düsseldorf-Prozeß gegen das Ehepaar Engelbrecht wg. sexueller Folter eines Mädchens zur Bezeichnung seiner Verteidigungsstrategie (Opferbeschuldigung) verwendete.

15 So selbst im Prozeßbericht von Luise Morgenthal, „Beobachtungen im Berliner Gynäkologenprozeß“ und „Vorschlag für eine Veränderung des Beweisrechts“ in der lesenswerten Broschüre „Sexuelle Gewalt“, Hrsg. Komitee f. Grundrechte u. Demokr., Sensbachtal 1985

16 Beweisantrag von RA Jungfer vom 3.9.84

Schon die Angeklagten vermeiden in ihren Einlassungen jegliche Konzession an die Triebhaftigkeit auch nur eines der Beteiligten. In ihrer ersten Einlassung (1984) hatten sie diese noch ganz selektiv durchscheinen lassen: der Sarottimohr, der sich über das Geschlecht der Frau beugt – diese Assoziation, die dem Angeklagten Hardt damals zu seinem Freund Stadler einfiel, eliminiert er 1986; die Frau, die über einem Waschbecken masturbiert und uriniert, wird von beiden Männern nur noch mit verhaltener Peinlichkeit angedeutet. Der Versuch, weibliche Sexualität in den Bereich des Schmutzigen und Animalischen zu setzen, war zu leicht durchschaubar. Darüber hinaus hatten meine Kollegin und ich mit sexualwissenschaftlichen Untersuchungen belegt, daß es sich bei der zunächst als „besonders erregend“ geschilderten Szene um eine eindeutig männliche Sexualphantasie handelte.¹⁷

Es war die Manneswürde, die der Sternbericht-erstatte im Sinn hatte, als er von TonAnstandWürde sprach. Ein Aufatmen durchzog nicht nur seinen Bericht: neue und alte Männer (und auch die Kollaborateurinnen der Macht) wähten, daß es in diesem Prozeß gelingen würde, die Manneswürde wiederherzustellen.

In dieser blinden Identifizierung mit der Macht bleibt kein Gedankenfetzen mehr daran, wie denn utopisch ein Vergewaltiger seine Würde tatsächlich wiederherstellen kann. Aus der Sicht einer vergewaltigten Frau kann es nur das Geständnis sein, das die fortgesetzte Vergewaltigung beendet. „Die Vergewaltigung endet erst, wenn der Vergewaltiger vor seiner Tat nicht mehr davonläuft“^{18 19}.

Keine Ahnung blieb mehr für diese Art der Würde: mit Erklärungen, Anträgen, Fragen und Plädoyers, die alle derselben destruktiven Wut unterworfen waren, brachen die Verteidiger immer wieder in meinen Kopf ein. Sie sezierten mit den Werkzeugen der Folterer *alle* Lebensäußerungen der Ärztin, bis diese nackt und ihrer Identität beraubt dastand, und deckten sie neu ein mit den Zuschreibungen einer kühl kalkulierenden Lügnerin, einer karrierebewußten Frau, die sich die Beziehung zu einem Vorgesetzten erhalten will und daher (!) zwei makellose

Männer der Wahrheit zuwider der Vergewaltigung bezichtigt. Nachdem die Verteidiger sieben Stunden lang versucht hatten, in mich einzubrechen, verblieb mir am letzten Verhandlungstag die Erwiderung, die nur einen Fetzen von ihrer Brutalität benennen konnte:

Die fast siebenstündigen Plädoyers der Verteidigung haben mich Gewalttätigkeit sinnlich erfahren lassen. Ich vermag nun zu ahnen, wie die Inquisition in früheren Jahrhunderten gegen Frauen vorgegangen ist. Einem technokratischen Gedankenkonstrukt – der kläglichen Motivgeschichte der Nebenklägerin für eine Falschaussage: eine skrupellose Karrierefrau, deren gesamte Lebensäußerungen darauf programmiert sein sollen, vorwärts und rückwärts denkend, kalkulierend und nur dem Ziel einer Falschaussage dienen sollen – diesem Konstrukt werden alle Wortfetzen, Gesten und Handlungen untergeordnet, aus ihren wirklichen Bezügen gerissen und somit vernichtet. Die der Inquisition unterworfenen Frauen hatten auch keine Chance – das Urteil war vorprogrammiert – jede Lebensäußerung paßte in das tödliche Konzept ...²⁰

Demagogie und Zynismus sind mir heute als Methoden der Verteidiger deutlicher vor Augen. Erkenntnisse, die „Würde der Frau“ zu respektieren, werden in ihren Ausführungen begleitet von Anspielungen auf die Beweisanträge und Behauptungen des ersten Verfahrens, die bei diesem Prozeß nicht nur bei den aktunkundigen Berufsrichtern, sondern wegen der weiten Presseberichterstattung auch bei den Schöffinnen auf fruchtbaren Boden fallen sollen. Alle Behauptungen aus dem Bereich der triebhaften Phantomfrau des ersten Verfahrens werden rein assoziativ angetippt, auch sprachlich sofort wieder fallengelassen und ein weiteres Nachforschen der Aufklärungspflicht des Gerichts überantwortet. Die Untauglichkeit der dergestalt erwähnten Beweismittel, die Absurdität und Monströsität der in ihr Wissen gestellten Wahrnehmungen lassen auch diese Verteidiger nicht zurückschrecken! Sie meiden, außer

17 Wir bezogen uns auf Nancy Friday, Die sexuellen Phantasien der Männer, sowie: dies., Die sexuellen Phantasien der Frauen

18 Erika Stöppler, unveröffentl. Manuskript, Berlin 1983

19 Eine solche Situation habe ich einmal während einer Hauptverhandlung erlebt: nachdem die Zeugin eindringlich das Gewalterleben geschildert hatte, beantragte der Verteidiger des leugnenden Angeklagten eine Unterbrechung; der Angeklagte gestand, als er den Sitzungssaal wieder betrat. Ein von „linken“ Kollegen wohl eher als konservativ eingeschätzter Verteidiger, der seinen Mandanten „optimal“ verteidigte: die Strafhöhe fiel im Hinblick auf das Geständnis niedriger aus. Er hatte für sich menschliche Achtung wiederhergestellt.

20 Erwiderung am 18. März 1986 auf die Plädoyers der Verteidigung am 13.3.86

dem Bild der durchtriebenen Lügnerin, weitere Weisenzüge der Frau aus ihrer Phantasie und der ihrer Vorgänger zu „offenbaren“ – wissen sie doch zu genau, wie angreifbar sie sich damit machen würden. So greifen sie zur Demagogie, reihen Adjektive wie „unfaßbar“ „widersprüchlich“ „unbenannt“ „unerkennbar“ „lügenhaft“ in penetranter Folge aneinander, beschwören auf einer einzigen Seite eines Beweisanspruches, der 34 Zeilen umfaßt, in 14 Zeilen die Vision der Lüge und des Zweifels.

Dies belegt den mangelnden Realitätssinn der Nebenklägerin, die ohne weiteres hätte erkennen können, wenn sie sich hierzu Gedanken gemacht hätte, daß ...

Es ist absolut unverständlich, warum ein solcher Vorgang, wenn er zutreffen würde, nicht bereits in der Strafanzeige erwähnt wird. Richtig ist, daß eine solche Situation niemals bestanden hat.²¹

Sie sprechen von „Nachbesserung“, wenn die Zeugin ein Detail ergänzt oder erklärt. Ein einziges Beispiel schon für ihr Besessensein von der kläglichen Lügengeschichte ihrer Mandanten demonstriert, wie sie selbst die Scham der vergewaltigten Frau demontieren wollen:

In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, daß die Nebenklägerin objektive Beweismittel beseitigt bzw. nicht gesichert hat. Hierzu führt Else Michaelis-Arntzen in „Die Vergewaltigung in kriminologischer, viktimologischer und aussagepsychologischer Sicht“ folgendes aus: „Wenn das „Opfer“ im Anschluß an die Tat aber bemüht war, die Spuren derselben zu verwischen oder noch von einem freundschaftlich gefärbten Verhalten zwischen Täter und Opfer berichtet wird, wird man dagegen Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit der Vergewaltigungsbekundung haben müssen. (vgl. S. 17). Die Zeugin hat berichtet, sie habe sowohl den zerrissenen Kittel als auch das Bettlaken in die Wäsche gegeben. Sie habe ihr Zimmer gesäubert und aufgeräumt, bevor es von anderen Personen betreten worden sei. Sie habe auch nicht eine gynäkologische Untersuchung durchführen lassen ...“²²

Über sieben Stunden wurde so ein affektgeladenes Trümmerstück an das andere gefügt. Treibt sie die Angst – tief verwurzelt in ihren Affekten –, selbst einmal der Justiz ausgeliefert zu werden? Angst vor der Anzeige einer befreundeten Frau oder gar Kollegin, deren Entziehen man als ehrkränkend empfunden hatte und mit dem Haß der Erniedrigung beantwortet hatte?²³

Angstvoll aber erschienen sie mir *nirgends* in ihrer Überidentifikation! Sie waren vielmehr mit klarem politischen Ziel angetreten, die Grenzen männlichen Vorrechts wieder hinauszuschieben; auf der Suche nach Profil bei Männern ihrer Kaste!

Kulminierend schließlich im Zynismus eines Satzes, mit der der Verteidiger Panka sein Plädoyer eröffnet: mit sich öffnender Geste, die alle Männer und Frauen im Saal einschließen will, fragt er: „Wer

kennt ihn nicht, den schalen Geschmack am Morgen danach?“ Nach einer sexuellen Interaktion, zu der man am nächsten Tag nicht mehr stehen kann. Ein Mißgriff in der Wahl der Partnerin oder der Art des sexuellen Agierens?

Fassen wollte er mit dieser Anspielung ein Falschaussagemotiv der Nebenklägerin und gab mir doch mehr von seinem Sexualitäts- und Beziehungsverständnis preis, als ihm vielleicht lieb gewesen ist.

Die Paradoxie wehrhaften Opferseins

Eklatant erscheinen mir heute auch die Unterschiede zwischen der ersten und zweiten Hauptverhandlung in bezug auf das OPFER. Eine Frau, die offen sexistische Demütigungen aushält, die auch gegenüber der Geste der Aggressivität scheinbar Ruhe bewahrt, und nicht selbst oder durch ihre Vertreterinnen zum würdelosen Gegenschlag „unter die Gürtellinie“ ausholt, ist das klassische OPFER einer Vergewaltigung. So gesehen im ersten Verfahren.

Es tat wohl, immer wieder mit der Kollegin Beweisansprüche und Fragen zum sexuellen Vorleben der Angeklagten zu konzipieren, Beispiele für den alltäglichen Sexismus am Arbeitsplatz einer Frauenklinik zu suchen.

Wir taten gut daran, uns nicht den Erwartungen vieler Beobachterinnen – insbesondere der „frauenbewegten“ – zu beugen, und uns gegen den Schritt in diese Ebene zu entscheiden: Wir hätten die Konturen jener Hauptverhandlung verwischt, in der die Wahrheit über ein fast perfektes Verbrechen²⁴ herausgefunden werden sollte. Wir hätten Nebenschauplätze des Krieges eröffnet, die das Wesentliche atmosphärisch aus dem Blickfeld gerückt hätten: die so leicht durchschaubaren Zerstörungsversuche der Verteidigung. So übten wir Zurückhaltung und stahlen den Verteidigern keine Gelegenheit zur Selbstentlarvung.

Ich hatte geglaubt, daß den Traumatisierungen der Ärztin im ersten Verfahren kaum noch etwas hätte hinzugefügt werden können. Gericht, Staatsanwaltschaft und Nebenklagevertretung mußten miterleben, wie nahezu alle früheren Bezüge der Frau zu Kollegen und Freunden demontiert wurden. Letztere hatten sich zum Teil der Verteidigung zur Verfügung gestellt und wurden durch Beweisansprüche, die

21 Beweisanspruch von RA Ziegler und RA Panka vom 13. März 1986 S. 2

22 wie Anm. 21, S. 13

23 Schon während der 1. HV begleitete uns folgende Äußerung zum Prozeß von seiten linker Kollegen: es sei nicht auszudenken, wenn ihre Freundin nach einem „Streit mit nachfolgendem Geschlechtsverkehr“ sie anzeigen würde wegen Vergewaltigung!

24 Diese Bezeichnung verwendete Staatsanwalt Roeper genauso wie ich im Plädoyer der 1. HV. So z. B. in meinem Pl.: „Die Angeklagten hatten ein fast perfektes Verbrechen geplant. Als Sachverständige in Vergewaltigungsverfahren ist ihnen bekannt gewesen, daß die Bereitschaft zur Verurteilung sinkt, wenn 1. das Opfer sich freiwillig in die Situation begeben hat, 2. Opfer und Täter derselben Schicht angehören und 3. das Opfer schon zahlreiche sexuelle Kontakte hatte. Darüber hinaus hatten sie Scham und Angst der Kollegin eingeplant! Darauf gesetzt, daß das Geschehen für sie nicht mitteilbar sein würde.“

zumeist auch ihre Wahrnehmungen aus den Zusammenhängen gerissen hatten, in die Hauptverhandlung eingeführt. Dort versuchten sie entweder, suggestiv Unterstelltes zu bestätigen oder räumten kleinlaut ein, daß die Nebenklägerin in Wirklichkeit keine nymphomanische Greiferin ist.

Es gab sogar wenige Momente, die uns in ein befreiendes Lachen entließen, wenn sich die behauptete sexuelle Offensive der Frau als eine Blödelei, eine übermütige burschikose Geste herausstellte.

In dieser Hauptverhandlung trotzte die Nebenklägerin nur *einem* allzu tiefen Eingriff in ihre persönlichen Lebensbeziehungen: sie wehrte sich gegen den allumfassenden Wahrheitsermittlungsanspruch erst dort, wo es um die Beziehung zu ihrem Freund/Lehrer/Vorgesetzten und Geliebten ging. Hier versuchte sie solange den intimen Teil der Beziehung zu verbergen, bis sie fast mit der Wahrheitspflicht in Konflikte kam: sie hatte sich allein zu dieser Grenzziehung gegenüber den lauernden Eindringlingen (insbesondere der BILD/BZ Presse) entschlossen und für sich ein Recht auf Verweigerung²⁵ genauso selbstverständlich in Anspruch genommen wie das Recht auf ihr eigenes Zimmer in der Tatnacht.

Ihre Weigerung kann auf eine lange weibliche Tradition zurückblicken: schon die brillante Gerichtsberichterstatteerin Gabriele Tergit (Berichte der Jahre 1923 - 1933) wendet sich in einem Artikel „Der Montag Morgen“ vom 4.5.1925 gegen die verhängnisvolle „Frage nach den Beziehungen“²⁶. Sie stellt fest:

Unter den Fragen, die mit Vorliebe falsch beantwortet werden, ist jene bestimmte, stereotyp gestellte eidbeschworene Frage nach den „Beziehungen“ hervorzuheben, eine Frage, die geschaffen scheint, um Unglück in möglichst viele Familien zu bringen.²⁷... Und ergibt die primitive Eindeutigkeit der Frage nicht ein falsches Resultat. Gibt es nicht Beziehungen, in denen es noch nicht bis zu einem Handkuß kam und die lebensschneidender sind, als solche, die alle Voraussetzungen für eine bejahende Antwort bieten

Eine sensible Beobachterin der Moabiter Strafjustiz widersetzt sich androzentriertem engstirnigem Beziehungsdenken und zweifelt die herrschende Definitions-macht für „Falschaussage“ und „Lüge“ an.

Berlin-Moabit: Auch im Jahre 1984 (1. HV) wird die Frage ebenso stereotyp von einem Verteidiger gestellt, der mindestens sechs Kolleginnen und Kollegen der Ärztin benennt und ihre Beziehung zu

diesen abfragt. Als die Nebenklägerin eine intensive berufliche und menschliche Kommunikation mit dem Freund beschreibt, hakt er nicht nach – sieht sie sich nicht verpflichtet, den ihr nur peripher bedeutsamen sexuellen Anteil der Beziehung zu offenbaren. Erst, nachdem Klatsch und Tratsch aus der Klinik in das Verfahren getragen worden waren, offenbarte sich die Zeugin.

Von jetzt an werden alle Verteidiger – insbesondere die der zweiten Hauptverhandlung – mit nicht mehr aufzuhaltender Penetranz von „Falschaussage“ sprechen! Stolz auf ihre hinterlistige Provokation, in Unkenntnis der auch juristisch eindeutigen Einordnung: eine Falschaussage liegt nicht vor, wenn sich die Zeugin vor Abschluß ihrer Aussage berichtigt.²⁸

Die Nebenklägerin wollte sich auch ein kleines Detail ihres sexuellen Erlebens mit dem Freund nicht entreißen lassen: so verschwieg sie zunächst, daß sie auch in Klinikräumen mit ihm Sexualität gelebt hatte und antwortete auf die beschwörenden Fragen eines derb gestikulierenden Verteidigers (Dr. Danckert), nach den Orten des Geschlechtsverkehrs störrisch mit einer Vielzahl von Orten, die sich geeignet hatten. Auch hier korrigierte sie sich, nachdem ihr Versuch gescheitert war, diese Erinnerung vor dem beschmutzenden Zugriff der Vermengung mit dem Gewalterleben der Tatnacht zu bewahren.

25 Ich halte ein Zeugnisverweigerungsrecht direkt resultierend aus Art. 1 und 2 GG in bezug auf Fragen nach den freiwilligen sexuellen Beziehungen der Frauen im Vergewaltigungsprozeß für vertretbar. Nähere Ausführungen zu unserer Strategie in beiden HV, diese Fragen zu beanstanden und zurückzudrängen, sollen einem gesonderten Aufsatz vorbehalten bleiben.

26 Gabriele Tergit, Blüten der Zwanziger Jahre, Gerichtsreportagen und Feuilletons 1923 - 1933, Hrsg. Jens Brüning, Berlin 1984, S. 189 - 190

27 G. Tergit bezieht sich mit ihren Ausführungen nicht auf Vergewaltigungsprozesse, sondern auf die sog. Meineidsprozesse, in deren Zentrum die „Lüge“ wegen einer „Beziehung“ stand. Relevant wurde die Frage in Strafprozessen wegen der unterschiedlichsten Deliktstypen, z.B. bei Betrug im geschilderten Beispiel.

28 vgl. z. B. Schönke-Schröder, Strafgesetzbuch, Rn 5 - 8 zu § 158 StGB

Ihre Ehre/Würde/Identität wollte sie sich nicht auch noch in den Resten zerstören lassen.

Dennoch blieb sie das Opfer dieses Verfahrens, waren ihre Ausweichversuche Notwehrhandlungen gegen die Skrupellosigkeit der Verteidigung. Man sah es ihr nach²⁹.

Anders in der zweiten Hauptverhandlung: die Nebenklägerin hatte zu leben gelernt trotz der geschilderten Beschädigungen und Traumatisierungen – obwohl sie noch in ihrem Urlaub von Unbekannten identifiziert wurde als „Frau Dr. Gisela“, die BILD und BZ über Wochen den gierigen Blicken der Leser preisgegeben hatte; selbst noch, als das Landgericht Berlin die Veröffentlichung der Fotos als einen Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte untersagt hatte.³⁰

Schon Wochen vor den Terminen der Hauptverhandlung setzt auch meine Arbeit wieder ein als diejenige, die sie immer wieder daran erinnert, daß sie sich zurückerinnern muß; die sie „zwingt“, in kleinen Schritten das Gewalterleben zurückzuholen und präsent zu halten. Die Nebenklägerin erlebt, daß es sich in Erwartung des Termins in Träumen und körperlichen Zeichen wieder verselbständigt. Sie wehrt sich, reflektiert und versucht, sich zu distanzieren. Sie setzt sich auch mit den Aussagen der Zeugen, mit den Fragen der Verfahrensbeteiligten bei ihrer Erinnerungsarbeit auseinander und trifft auf Erinnerungsfetzen, denen sie zuvor keine Bedeutung beigemessen hatte.

Bei ihrer Aussage am ersten Verhandlungstag wirkt sie distanzierter, zeigt sich sicher in der Wortwahl, selbst wenn sie brutale und ekelregende Vorgänge schildert; sie stockt nicht auf der Suche nach Vokabeln für den geschlechtlichen Bereich, dramatisiert nichts und bricht auch nicht unter einer Erinnerungssequenz zusammen. Sie schildert Überlegungen, die sie in der Tatnacht oder später zum Handeln motivierten oder davon abhielten, so wie sie sich ihr 2 Jahre und 2 Monate nach der Vergewaltigung darstellen.

Eine Zeugin, die Gespräche mit ihren Anwältinnen führte, um sich innerlich vorzubereiten, um der Verteidigung, der Presse und dem Gericht nicht ausgeliefert zu sein: die nicht als zerstörtes Opfer den Gerichtssaal betreten wollte.

Niemand sollte denken, die Angeklagten hätten ihr Ziel auch nur ansatzweise erreicht: ihren Stolz

zu brechen! Die mutige, kluge und für sie attraktive Frau, die sich nicht in die traditionelle Rolle der „kleinen Anästhesistin“, die als Handlangerin dem Operateur assistiert und ihm auch sexuell zur Verfügung steht, pressen ließ.³¹ Die Frau, die eigene Vorstellungen über ihr berufliches Fortkommen entwickelt, sich einen interessanten und zukunftsreichen Bereich der Anästhesie auswählt und darin wissenschaftlich arbeitet, die den Mann, „der ihren wissenschaftlichen Ehrgeiz geweckt hat“³², zum Freund und auch zum damaligen sexuellen Partner gewählt hat. Diese Identität wollten sie zerstören.

Kurz vor Schluß der Beweisaufnahme wird die Nebenklägerin auf Antrag der Verteidigung noch einmal vernommen: hier wehrt sie sich gegen Verzerrungen ihrer früheren Aussagen durch die Verteidiger, besteht auf einer ausführlichen Erklärung, mit der sie die Hintergründe ihrer vorgehaltenen Aussage schildert. Es gelingt ihr, ohne daß ihre Rechtsanwältinnen intervenieren, sich durchzusetzen. Die Nebenklägerin und wir hatten nach diesem Verhandlungstag das sichere Gefühl, daß wichtiges noch einmal gesagt worden oder richtiggestellt worden sei. So räumte sie z. B. die Unterstellungen der Verteidigung aus, sie sei zur Strafanzeige durch mich „getrieben“ worden. Über diese Vernehmung berichtete die Presse mit keinem Wort.

Sodann die tiefe Absurdität der mündlichen Urteilsbegründung, die mich in unüberwindbare Fremdheit stürzen ließ: Zweifel des Gerichts, weil die Zeugin in das Zimmer zurückgekehrt sei, in dem sich zuvor sexuelle Übergriffe auf sie ereignet hätten; sie sei eine intelligente Frau, die das Begehren der Männer erkannt und sich zu wehren gewußt hätte. Daß sie dazu in der Lage sei, habe sie in ihrer zweiten Vernehmung gezeigt.³³

So läßt sich kurz resümieren: die Anstrengungen der Zeugin und auch meine Arbeit dienten zur Begründung der Freisprüche.

Heulen soll sie, schamhaft nach Worten ringen, am besten gar zusammenbrechen, ihre physischen und psychischen Beschädigungen sollen vorgeführt werden, damit sie eindeutig Opfer sei. Dieser Zuschreibung von OPFERSEIN hat sich die Anästhesieärztin bewußt entzogen.

Es waren auch Frauen – zumindest eine Schöf- fin –, die ihr den justiziellen Status des Opfers versagten. Kein Männergremium, das entschieden hatte, sondern ein Vorsitzender, ein Beisitzer, eine Berufsrichterin und zwei Schöffinnen! Daß auch Frauen Vorurteile gegenüber einer vergewaltigten Frau – in besonderem Maße gar – internalisiert haben, wissen

29 So z. B. in der Begründung des Urteils vom 12.9.84 - GeschZ.: 522-12/84, S. 39/40: „... Diese unzutreffenden Angaben zu Fragen, die in der Hauptverhandlung erörtert wurden, jedoch nur mittelbar zu dem Tatgeschehen in Bezug standen, machte sie aus menschlich verständlichen Gründen, auch wenn sie insoweit ihrer Zeugenpflicht zuwider handelte. Sie vertrat offensichtlich die nachvollziehbare Ansicht, daß sie nur zum Tat- hergang selbst gefragt werden könne, ihre Intimsphäre aber nicht in das Verfahren hineingezogen werden dürfe ...“

30 Landgericht Berlin, Urteil vom 13.9.84 – GeschZ.: 27. 0.328/84 – wird demnächst in STREIT veröffentlicht!

31 vgl. die Rolle der Anästhesistin in der Autoreklame: Sohn des Chefarztes unternimmt Spritztour mit ihr während der Dienstzeit ins Grüne!

32 Formulierung, die die Zeugin in ihrer ersten Vernehmung wählte.

33 Sinngemäße, fast wörtliche Wiedergabe der dreiminütigen Urteilsbegründung am 18.3.86 durch den Vorsitzenden

wir nicht erst seit der Einstellungsuntersuchung von Weis und seinen Mitarbeiterinnen.³⁴ Sie sind weit entfernt davon, sich gegenüber ihren Geschlechtsgenossinnen als Racheengel aufzuspielen: nur eine Stärkung des Frauenanteils unter den Richtern wird Juristinnen hier die Chance eröffnen, sich selbstsicher und kritisch mit Vergewaltigungen auseinanderzusetzen.

„Prangerjustiz für die Frau oder Rehabilitierungsverfahren“ für die Männer?³⁵

Diese grundsätzliche Ambivalenz ist bei mir mit der Erfahrung des Gynäkologenprozesses wieder aufgerissen worden: was nützt es, einer patriarchalischen Instanz mit der justiziellen Definitionsmacht für Vergewaltigung eine Verurteilung abtrotzen zu wollen. Welcher Berg männlicher Irrationalitäten, welcher Stau der Affekte, die sich in den Kanälen der Strafprozeßordnung ausleben konnten; unwägbare Faktoren, die meinem Einfluß entzogen sind?

Ich habe mich längst entschieden, Justiz und Verteidigung auch weiterhin mit den Sachverhalten zu konfrontieren, die an ihrem begrenzten Vorstellungsvermögen über das Ausmaß sexueller Gewalt zerren werden: wo Opfer und Täter derselben gesellschaftlich hochbewerteten Schicht/Klasse angehören, wo sie in engen Beziehungen gelebt haben oder in hierarchisch strukturierten Abhängigkeitsverhältnissen steckten, die die sexuelle Beherrschung von Frauen erleichtern.

Noch denke ich über mögliche Strategien im Gynäkologenprozeß nach, die ihn zum politischen Prozeß meiner Vorstellungen hätten machen können: mit dem wachen Bewußtsein, dem Gericht keine Verurteilung abzwängen zu können und die Mechanismen der rituellen Ordnung nicht zu unterschätzen, hätte ich beharrlicher und besessener die Ordnung und ihre Vertreter *demaskieren* und sodann mit äußerster affektgeladener Gegenkraft die Ebene der nackten Geschlechtlichkeit der Angeklagten in das Verfahren hineintragen müssen. Sicher: die herrschende Moral hätte aufgeschrien gegen Hysterikerinnen, bis die Palette und Qualität unserer Anträge auch den makellos präsentierten Lebenswandel der Gynäkologen demaskiert und die Atmosphäre sich gewendet hätte.

Dazu war „die Zeit“ tatsächlich nicht reif, die Hinderungsgründe zu vielfältig.

Nur zwei dieser Gründe will ich am Ende benennen:

1. Ein bisher unaufgelöster *circulus vitiosus*³⁶: die Ärztin, die sich eine eigenständige interessante berufliche Existenz und Perspektive erstreiten will, wird in diesem Bestreben jäh durch die Vergewaltigung an ihrem Arbeitsplatz – dem zentralen Ort ihrer Bezüge und Identität – unterbrochen. Mit der für sie existentiell notwendigen Gegenwehr riskiert sie ihr berufliches Fortkommen, während sie im Prozeß damit konfrontiert wird, „Karrieredenken“ sei ihr Falschaussagemotiv gewesen!

2. Andere Frauen beginnen in den Kliniken erst jetzt³⁷ mit der öffentlichen Diskussion sexueller Belästigungen im Bereich der Medizin. Hebammen, Krankenschwestern, Ärztinnen, die bisher nicht hinnehmen wollten, daß Ärzte und andere Mediziner ihre „physischen und psychischen Grenzen verletzen“³⁸, hatten individuelle Konsequenzen gezogen und gekündigt. Andere schwiegen oder vertrauten sich Therapeuten an. So konnten nur wenige potentiell Zeugnis ablegen von ihrer alltäglichen Sexismuserfahrung.

37 siehe Anm. 6 – die dortigen Interviews sind noch anonym. Erst seit wenigen Wochen gibt es in Berlin eine Frauengruppe von Medizinerinnen, die sich auch öffentlich mit Sexismus an ihrem Arbeitsplatz auseinandersetzen.

38 wie Anm. 40, S. 151

34 Kurt Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Stuttgart 1982, S. 84 ff.

35 siehe Anm. 7

36 zur Vertiefung: Sexual Harassment of Working Women: a Case of Sex Discrimination, von Catherine MacKinnon, New Haven, Conn. Yale University Press 1979 S. 15 - 16, zitiert nach: Dagmar Schultz (Hg.), Macht und Sinnlichkeit, Ausgewählte Texte von Adrienne Rich und Audre Lorde, Berlin 1983, S. 149/150